

# **VS\_GERICHTE C1 13 119 vom 30. Juni 2015**

VS Kantonsgericht, 2015-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_C1 13 119](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_13_119)

FR: VS\_GERICHTE C1 13 119 du 30 juin 2015

IT: VS\_GERICHTE C1 13 119 del 30 giugno 2015

## **Regeste**

RVJ / ZWR 2016 129 Jurisprudence des cours civiles et pénales du Tribunal cantonal  
Rechtsprechung der Zivil- und Strafgerichts- abteilungen des Kantonsgerichts  
Zivilprozessrecht Procédure civile Parteiwechsel - KGE (I. Zivilrechtliche Abteilung) vom  
30. Juni 2015, X. c. Y. AG - TCV C1 13 119 Parteiwechsel und Sachlegitimation - Wird  
das Streitobjekt während des Prozesses veräussert, so kann die Erwerberin oder der  
Erwerber an Stelle der veräussernden Partei in den Prozess eintreten (Art. 83 Abs. 1 ZPO).  
Da der Erwerber dem Prozess beitreten kann, jedoch nicht muss, bedarf es hier einer  
ausdrücklichen Erklärung des Erwerbers (E. 4.2). - Veräussert der Kläger das Streitobjekt  
während eines laufenden Zivilverfahrens und tritt der Erwerber nicht in den Prozess ein,  
verliert der Kläger grundsätzlich die Aktiv- legitimation und die Klage ist abzuweisen (E.  
4.3). - Aufgrund der vertauschten Parteirollen im Aberkennungsprozess fehlt es an der  
Sachlegitimation der Berufungsbeklagten, wenn der Anspruch nicht der Aberken-  
nungsbeklagten zusteht (E. 5.2).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In der Betreuung Nr. xxx1 des Betreibungs- und Konkursamtes A\_\_\_\_\_ wird für Fr.  
31'828.85 nebst Zins zu 5% seit dem 30.04.1991 und Fr. 100.00 Kosten des  
Zahlungsbefehls provisorische Rechtsöffnung gewährt.

### **E. 1.1**

Vorliegend war für das erstinstanzliche Verfahren bereits die Schweizerische Zivil-  
prozessordnung anwendbar. Diese gilt auch für das Berufungsverfahren. Gemäss Art. 308  
Abs. 1 und 2 ZPO sind erstinstanzliche Endentscheide mit Berufung anfecht- bar, wenn der  
Streitwert in vermögensrechtlichen Angelegenheiten Fr. 10'000.-- be- trägt. Massgebend  
sind die im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils noch streitigen Rechtsbegehren. Im zu  
beurteilenden Fall sind dies Fr. 31'828.85, womit das Urteil des Bezirksgerichts  
A\_\_\_\_\_ mit Berufung anfechtbar ist (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Berufung wurde  
innert 30 Tagen frist- und formgerecht beim Kantonsgericht als der zuständigen  
Rechtsmittelinstanz eingereicht (Art. 5 Abs. 1 lit. b EG ZPO; Art. 3, 4 ZPO). Der  
angefochtene Entscheid lag bei (Art. 311 ZPO), weshalb vorbehältlich einer gehörigen  
Begründung darauf einzutreten ist.

### **E. 1.2**

Mit der Berufung kann die Verletzung des gesamten kantonalen und Bundesprivat- rechts  
sowie öffentlichen kantonalen und Bundesrechts geltend gemacht werden. Die  
Rechtsmittelinstanz hat den angefochtenen Entscheid im Rahmen der vorgetragenen  
Berufungsgründe mit voller Kognition in allen Rechts- und Sachfragen neu zu beurtei- len

(Art. 310 ZPO). Nach Art. 317 Abs. 1 lit. a und b ZPO dürfen neue Tatsachen und Beweismittel dann in den Prozess eingeführt werden, wenn sie kumulativ ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Bei Gutheissung der Berufung steht es im Ermessen der Berufungsinstanz, ob sie selbst einen Entscheid fällt oder das angefochtene Urteil aufhebt und den Prozess ganz oder teilweise zur Ergänzung an die Vorinstanz zurückweist, wobei eine Rückweisung an die untere Instanz nur dann in Frage kommt, wenn ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt wurde oder der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist (Art. 318 ZPO).

### **E. 1.3**

Art. 311 Abs. 1 ZPO verlangt, dass der Berufungskläger der Rechtsmittelinstanz im Einzelnen darlegt, aus welchen Gründen der angefochtene vorinstanzliche Ent-

- 6 - scheid falsch ist und abgeändert werden soll (Begründungslast). Begründen in diesem Sinne bedeutet aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dieser Anforderung genügt der Berufungskläger nicht, wenn er lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Rechtsmittelinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht. In der Begründung ist nicht nur darzutun, weshalb das Verfahren so ausgehen sollte, wie der Berufungskläger dies will. Es ist auch aufzuzeigen, weshalb der vorinstanzliche Entscheid fehlerhaft ist. Die Berufungsinstanz muss nicht nach allen denkbaren möglichen Fehlern eigenständig forschen (vgl. Bundesgerichtsurteile 5A\_209/2014 vom 2. September 2014 E. 4.2.1, 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3, je mit Hinweisen; Hungerbühler, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011, N. 27 ff. zu Art. 311 ZPO; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2013, N. 36 zu Art. 311 ZPO). Vorliegend macht der Berufungskläger geltend, die Vorinstanz habe lediglich die Leistungspflicht von X\_\_\_\_\_ bestätigt und da sie die Gegenleistung der Y\_\_\_\_\_, nämlich die Abtretung der bestehenden Forderung gegenüber der Gemeinde H\_\_\_\_\_ an die neue Gesellschaft ausklammere, gehe sie von einem aktenwidrigen Sachverhalt aus. Die Y\_\_\_\_\_ habe zudem den Bestand ihrer Forderung gegenüber der Gemeinde H\_\_\_\_\_ nicht rechtsgenügend nachgewiesen. Der Berufungskläger habe zudem die Vorleistung, nämlich die Bezahlung der Fr. 31'828.85 zu Recht verweigert, da die Berufungsbeklagte ihre Gegenleistung, die Abtretung der Forderung gegenüber der Gemeinde H\_\_\_\_\_ nicht erbringen könne, da diese Forderung nicht bestehe, was der Bezirksrichter nicht überprüft habe. Die Forderungen der Y\_\_\_\_\_ gegenüber der Gemeinde seien zudem verjährt, weshalb die Y\_\_\_\_\_ ihrer vertraglichen Gegenleistungspflicht auch aus dieser Optik nicht nachkommen könne. Der Bezirksrichter habe auch aktenwidrig festgestellt, dass X\_\_\_\_\_ den 8%-Anteil an der B\_\_\_\_\_, den die Y\_\_\_\_\_ besass, zwingend benötigte. Keine einzige Aussage stütze diese Annahme.

- 7 - Im Weiteren vertritt der Berufungskläger die Meinung, dass die Vereinbarung vom 15. Februar 1991 contra stipulatorem auszulegen sei, mithin contra die Berufungskläger. Als Letztes macht der Berufungskläger zudem geltend, dass die Vorinstanz die Kosten einerseits zu hoch berechnet und zum anderen überhaupt nicht begründet habe. Damit haben die Berufungskläger ihre Berufung genügend begründet, so dass darauf einzutreten ist.

#### **E. 1.4**

Nach Art. 317 Abs. 1 ZPO werden neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nur noch beschränkt berücksichtigt. Echte Noven sind Tatsachen oder Beweismittel, welche (erst) nach dem Zeitpunkt entstanden sind, in welchem die jeweilige Partei sich vor der Urteilsfällung letztmals äussern konnte. Sie sind im Berufungsverfahren zulässig, wenn sie ohne Verzug nach ihrer Entdeckung vorgebracht werden. Demgegenüber sind unechte Noven Tatsachen und Beweismittel, welche bereits im Zeitpunkt der letztmaligen Äusserungsmöglichkeit bestanden, die jedoch aus irgendwelchen Gründen damals nicht geltend gemacht worden sind. Die Zulassung unechter Noven wird im Berufungsverfahren beschränkt. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. a und b ZPO). Dabei hat der Berufungskläger darzulegen, weshalb er diese erst jetzt und nicht schon früher ins Verfahren eingeführt hat.

##### **E. 1.4.1**

Der Berufungskläger hat nach dem Schriftenwechsel im Berufungsverfahren einen Kontoauszug der Schweizerischen Kreditanstalt vom 30. Juni 1993 der B\_\_\_\_\_ AG hinterlegt, woraus eine Zahlung von Fr. 30'000.-- vom 16. Juni 1993 an das Y\_\_\_\_\_ ersichtlich ist. Der Berufungskläger behauptet, die Zahlung betreffe die von der Y\_\_\_\_\_ AG in Betreuung gesetzte Forderung gegenüber X\_\_\_\_\_, da im Zeitpunkt der Zahlung des Betrages von Fr. 30'000.-- zwischen der Y\_\_\_\_\_ und der B\_\_\_\_\_ AG kein Auftragsverhältnis bestanden habe. Den Vergütungsauftrag habe er zudem erst jetzt erhalten, nachdem er die B\_\_\_\_\_ AG über seine Rückgriffsabsichten informiert habe. Erst daraufhin habe die Gesellschaft intensive Abklärungen getroffen, die den nun ins Recht gelegten Vergütungsauftrag zu Tage gebracht hätten. Die Vergütung sei vom damaligen Verwaltungsrat ausgelöst worden. Der jetzige Verwaltungsrat habe von der Zahlung keine Kenntnis gehabt und er habe auch keine Veranlassung gehabt, diesbezüglich Untersuchungen vorzunehmen. Dem Beschwerdeführer seien

- 8 - keinerlei Belege und Anzeigen betreffend diese Zahlung zugestellt worden, weshalb er keine Kenntnis der Zahlung an die Y\_\_\_\_\_ gehabt habe, die rund 18 Jahre vor Prozesseinleitung erfolgt sei. Er habe auch nicht davon ausgehen müssen, dass die B\_\_\_\_\_ AG den Betrag an die Y\_\_\_\_\_ bezahle, da in der Vereinbarung vorgesehen war, dass er vorerst die Forderung der Y\_\_\_\_\_ gegenüber der Gemeinde H\_\_\_\_\_ bezahle und die Y\_\_\_\_\_ alsdann die Forderung an die B\_\_\_\_\_ abtrete.

##### **E. 1.4.2**

Der Berufungskläger hat den Vergütungsauftrag - seinen Angaben nach - unverzüglich ins Recht gelegt. Dem Dossier lassen sich keine Elemente entnehmen, die auf Gegenteiliges schliessen liessen. X\_\_\_\_\_ war nie Verwaltungsrat der B\_\_\_\_\_ AG, weshalb er

nicht um die Zahlung wissen musste. Es ist zudem durchaus nachvollziehbar, dass eine Gesellschaft Nachforschungen anstellt, sobald sie davon Kenntnis erhält, dass jemand auf sie Rückgriff nehmen will, falls dieser einen Prozess verliert. Früher hätte dies X\_\_\_\_\_ der Gesellschaft auch nicht mitteilen müssen und die Gesellschaft musste sich nicht mit einem allfälligen Rückgriff befassen, bevor sie von einem solchen Kenntnis erhielt. Die Ausführungen des Berufungsklägers, weshalb er den Vergütungsauftrag erst jetzt und nicht schon früher ins Verfahren eingeführt hat, sind glaubwürdig und verständlich, weshalb der Vergütungsauftrag vom 30. Juni 1993 der Schweizerischen Kreditanstalt als Novum zu den Akten genommen wird.

### **E. 1.5**

Wer eine Vergütung aus Vertrag beansprucht, hat das Zustandekommen des Vertrages sowie den Anspruch und die Höhe der aus Vertrag geforderten Vergütung zu behaupten und zu beweisen. Die Behauptungslast verlangt von der Partei, dass sie Tatsachen angibt, auf die sie ihre Begehren stützt (Art. 55 abs. 1 ZPO). Zudem hat sie den Sachverhalt so zu konkretisieren, dass ein substanziiertes Bestreiten möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten werden kann (BGE 136 III 322, 328 E. 3.4.2). Die jeweiligen Anforderungen ergeben sich einerseits aus den Tatbestandsmerkmalen der angerufenen Norm und andererseits aus dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei (BGE 127 III 365, 368 E. 2b). Ob der Kläger genügend behauptet und substanziiert hat, ist von entscheidender Bedeutung. Man spricht von der Behauptungs- und Substanziierungslast. Eine Last wird im Prozess bekanntlich nicht erzwungen. Wenn eine Partei ihr aber nicht nachkommt, erleidet sie Nachteile: Wenn die Behauptungen des Klägers nicht genügend und nicht genügend detailliert sind, riskiert er, dass die Klage im betreffenden Punkt mangels Behauptung oder Substanziierung abgewiesen wird und eine zweite Klage über dieselbe Forderung zufolge Rechtskraft nicht mehr möglich ist.

- 9 - Die beklagte Partei hat die Behauptungen des Klägers zu bestreiten. Dies ist ebenfalls von erheblicher Bedeutung. Man spricht von Bestreitungslast. Wenn die beklagte Partei eine Behauptung nicht bestreitet, gilt diese als unbestritten, was zur Folge hat, dass die betreffende Tatsache dem Entscheid ohne weiteres zugrunde gelegt werden kann, denn über nicht bestrittene Tatsachen braucht nicht Beweis geführt zu werden (Leuenberger, SVRH Schweizer Verband der Richter in Handelssachen, Behaupten, Bestreiten und Beweis, Ziffer 2, Tagung vom 8. November 2007 in Aarau, publiziert unter [http://www.handelsrichter.ch/download/Referat\\_Christoph\\_Leuenberger.pdf](http://www.handelsrichter.ch/download/Referat_Christoph_Leuenberger.pdf), zuletzt besucht am 26. Juni 2015). Vorliegend wurde die Eingabe des Berufungsklägers samt der Beilage am 5. Dezember 2013 per Einschreiben an die Berufungsbeklagte versandt. Sie hat sich zu dieser Eingabe nicht geäußert. Daher gelten die in der Eingabe des Berufungsklägers gemachten Tatsachenbehauptungen als nicht bestritten und aufgrund des Vorliegens eines Vergütungsauftrages von Fr. 30'000.-- auch als bewiesen. Mithin wurde von der Forderung von Fr. 31'828.85 am 30. Juni 1993 Fr. 30'000.-- durch die B\_\_\_\_\_ AG bereits bezahlt, womit sich die in Betreuung gesetzte Forderung auf Fr. 1'828.85 reduziert.

### **E. 2**

Die Spruchgebühr von Fr. 340.00 trägt die Schuldnerpartei und wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss der Gläubigerpartei verrechnet.

#### **E. 2.1**

Am 15. Februar 1991 unterzeichneten D\_\_\_\_\_ für die Y\_\_\_\_\_ AG, E\_\_\_\_\_ und X\_\_\_\_\_ eine Vereinbarung. Gemäss dieser von der Y\_\_\_\_\_ vorbereiteten Vereinbarung wurden 8% Beteiligungsrechte an der B\_\_\_\_\_ mit Sitz in F\_\_\_\_\_ von der Y\_\_\_\_\_ zum Preise von Fr. 380'000.-- an X\_\_\_\_\_ verkauft. Dieser Teil der Vereinbarung ist heute nicht strittig. Zusätzlich wurde auch noch Nachfolgendes vereinbart:

#### Art. 8

Der Käufer, X\_\_\_\_\_, verpflichtet sich, bei der Gemeinde dahingehend zu wirken, dass der Verkäuferin, Y\_\_\_\_\_, die Ingenieurarbeiten für die Quelfassung, Zuleitung zu Reservoir, Hauptstrang Wasser vom Reservoir zum Anschluss G\_\_\_\_\_ (Strang A - D), Hauptstrang Kanalisation Rand Quartierplan bis zum öffentlichen Anschluss der Gemeinde H\_\_\_\_\_ in G\_\_\_\_\_ (Strang ABC), übertragen werden.

Das Honorar wird zur durchschnittlichen, ordentlichen Konkurrenzofferte verrechnet. Falls die Arbeitsvergabe nicht in dieser Form erfolgt, schuldet der Käufer der Y\_\_\_\_\_ eine Entschädigung von Fr. 40'000.--, welche 30 Tage nach dem Gemeinderatsbeschluss zu bezahlen ist.

- 10 -

#### Art. 9

Herr X\_\_\_\_\_ verpflichtet sich zur Uebernahme der ausstehenden Rechnungen die der Y\_\_\_\_\_ von der Gemeinde heute noch geschuldet sind. Fr. 31'828.85 sind bis zum 30.4. 1991 an die Y\_\_\_\_\_ zu überweisen. Die Y\_\_\_\_\_ tritt diese Forderung gegenüber der Gemeinde nach Bezahlung der neuen Gesellschaft ab. X\_\_\_\_\_ wollte die Anteile der B\_\_\_\_\_ kaufen, damit er und andere Investoren gleichentags die B\_\_\_\_\_ AG gründen konnten, was der Y\_\_\_\_\_ bekannt war. Die B\_\_\_\_\_ AG wurde denn auch am 15. Februar 1991 gegründet. Diese übernahm mit Sacheinlagevertrag diverse Liegenschaften von X\_\_\_\_\_. Die Artikel

#### E. 2.2

Die Entschädigung von Fr. 40'000.-- gemäss Artikel 8 der Vereinbarung ist nicht Prozessgegenstand. 3. Strittig ist vorliegend Art. 9 der oben zitierten Vereinbarung, gestützt auf welche die Berufungsbeklagte gegenüber dem Berufungskläger eine Forderung von Fr. 31'828.85 aus Vertrag geltend macht. Dafür und samt Zinsen und Kosten wurde Rechtsöffnung erteilt. Dagegen richtet sich die Aberkennungsklage.

#### E. 3

Die Schuldnerpartei bezahlt der Gläubigerpartei eine Parteientschädigung von Fr. 540.00.

#### E. 3.1

Im Laufe des vorliegenden Verfahrens wurde von Seiten der Berufungsbeklagten wiederholt ausgeführt, dass die Forderung von Fr. 31'828.85 im Rahmen des ersten Prozesses zwischen der Y\_\_\_\_\_ und der Gemeinde H\_\_\_\_\_ nicht Prozessgegenstand war. Der Berufungskläger bestritt dies. Das Kantonsgericht hat in seinem Urteil vom 1. Februar 2010 Nachfolgendes ausgeführt: Am 23. Dezember 1985 erstellte die Y\_\_\_\_\_ die Abrechnung für die Wasserversorgung B\_\_\_\_\_: Projekt und Bauleitung, I. + II. Etappe, die sich auf die Schlussabrechnung vom 26. Juli 1983 mit einem Gesamtrechnungsbetrag von Fr. 26'985.80 bezog (Beleg 53, Aktenordner 2) und

wonach für diese Position ein Restguthaben von Fr. 7'567.45 ausstehend war (Beleg 21, Aktenordner 1). Im gleichen Schreiben verwies die Y\_\_\_\_\_ auf die ausstehenden Honorarforderungen für das Allgemeine Bau- projekt der Kanalisation innerorts, zusätzlich die diesbezüglichen Nebenleistungen, im Gesamtbetrag von Fr. 37'190.70 (Fr. 36'550.-- + Fr. 640.70), welche sie am 31. Mai

- 11 - 1985 in Rechnung gestellt hatte (Beleg 21, Aktenordner 1). Die Gemeinde bezahlte am 2. Juli 1986 Fr. 25'000.-- und verlangte den Rest mit der B\_\_\_\_\_ abzuklären (Beleg 21/III, Aktenordner 1). Die Y\_\_\_\_\_ rechnete die Zahlung auf den Restbetrag der Wasserversorgung von Fr. 7'567.45, die Nebenkosten von Fr. 640.70 und Fr. 16'791.85 auf die Kanalisation an (Beleg 21/III, Aktenordner 1). Im Weiteren stellte die Y\_\_\_\_\_ gleichentags Rechnung für das Erstellen des Ausführungsprojektes und die Submissionsunterlagen im Betrag von Fr. 11'430.-- (Beleg 20, 21, Aktenordner 1). (...) Der Betrag von Fr. 31'828.85 setzt sich aus dem Restbetrag von Fr. 19'758.15 für die Honorarforderung Allgemeines Bauprojekt Kanalisation innerorts und dem Betrag von Fr. 11'430.-- für das Erstellen des Ausführungsprojektes und der Submissionsunterlagen sowie irrtümlicherweise, da bereits bezahlt, für die Nebenleistungen der Kanalisation innerorts von Fr. 640.70 zusammen (S. 23f). Verwiesen sei zudem auf Tatsachenbehauptung Nr. 15 der Klage vom 4. März 1999, wo u.a. genau die obgenannten Forderungen geltend gemacht wurden (C1 07 192, S. 7). Mithin steht fest, dass der Betrag von Fr. 31'828.85 nicht nur eingeklagt worden war, sondern dass davon bereits Fr. 640.70 (Nebenkosten) durch die Gemeinde H\_\_\_\_\_ mit dem Betrag von Fr. 25'000.-- bezahlt worden waren, da von diesem Betrag von der Y\_\_\_\_\_ selber Fr. 640.70 auf die Nebenkosten (Fr. 640.70) angerechnet worden waren (vgl. auch S. 17, 61,62).

### **E. 3.2**

Da der Betrag von Fr. 640.70 ebenfalls bereits bezahlt wurde, reduziert sich die Forderung um diesen Betrag auf somit noch Fr. 1'188.15 (Fr. 31'828.85 - [Fr. 30'000.-- + Fr. 640.70]).  
4.

### **E. 4**

Der Kläger X\_\_\_\_\_ hat die Kosten von Verfahren und Entscheid zu tragen.

#### **E. 4.1**

Mit Eingabe vom 19. November 2014 teilte die Y\_\_\_\_\_ dem Gerichte mit, dass sie die gesamte Forderung, mithin Fr. 31'828.85, bezüglich des vorliegenden Prozessverfahrens an C\_\_\_\_\_ abgetreten habe. Dieser Eingabe lag die Forderungsabtretung vom 12. November 2014 bei, woraus ersichtlich ist, dass die Y\_\_\_\_\_ die Forderung im Betrage von Fr. 21'828.85 samt Zins und zugesprochenen Kosten an Herrn C\_\_\_\_\_ abgetreten habe (vgl. lit. K. hievor). Aufgrund der Tatsache, dass die Y\_\_\_\_\_ in ihrer Eingabe vom 19. November 2014 von der Abtretung der gesamten Forderung spricht und aufgrund der Tatsache, dass in Ziffer 1 der hinterlegten Abtretung vom erstinstanzlichen Urteil des Bezirksgerichts A\_\_\_\_\_ die Rede ist, gemäss dem der Y\_\_\_\_\_ gegenüber X\_\_\_\_\_ eine Forderung von Fr. 31'828.85 nebst Zins zu 5% seit dem 23.07.1997 sowie die Kosten

- 12 - zustehen und der Tatsache, dass die Y\_\_\_\_\_ seinerzeit die gesamte Forderung aus der Vereinbarung vom 15. Februar 1991 an C\_\_\_\_\_ zediert hatte und dieser die gesamte Forderung, insbesondere den Betrag von Fr. 31'828.85 an die Y\_\_\_\_\_ am 11.

Januar 2011 wieder zurück zederte, worauf in Ziffer 2 der hinterlegten Abtretung Bezug genommen wird, steht für das Gericht fest, dass es sich beim Betrag von Fr. 21'828.85, von dem in Ziffer 3 der Abtretung die Rede ist, um einen Verschrieb handelt und es richtigerweise Fr. 31'828.85 heissen sollte. Das Gericht wird in seiner Auffassung bestärkt, weil in Ziffer 3 von dieser Forderung die Rede ist, welche sich auf Ziffer 1 und 2 der Abtretung bezieht und zudem die zugesprochenen Kosten gemäss Urteil des Bezirksgerichts umfassen, was bei einer Teilabtretung ja nicht der Fall sein müsste. Für das Gericht steht somit fest, dass die Y \_\_\_\_\_ den gesamten Betrag von Fr. 31'828.85 an C \_\_\_\_\_ abgetreten hat.

#### **E. 4.2**

Wird das Streitobjekt während des Prozesses veräussert, so kann die Erwerberin oder der Erwerber an Stelle der veräussernden Partei in den Prozess eintreten (Art. 83 Abs. 1 ZPO). Als Streitobjekt werden Sachen oder Rechte bezeichnet, bei denen in einem Prozess die Sachlegitimation der Parteien durch Beziehung zu ihnen bestimmt wird. Darunter fallen bspw. eine eingeklagte Forderung, eine Sache, an welcher Eigentum, Besitz, ein beschränktes dingliches Recht oder ein rein obligatorischer Anspruch (sei es durch Leistungs- oder Feststellungsklage) geltend gemacht wird oder Immaterialgüterrechte. Der Begriff der Veräusserung ist sehr weit gefasst. Damit ist jede Übertragung eines Rechts oder des Besitzes einer Sache unter Lebenden gemeint. Es spielt keine Rolle, ob die Übertragung durch Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung, Zession), mittels insolvenzrechtlicher Zwangsverwertung oder kraft Gesetz (wie namentlich bei der Legalzession) erfolgt ist (Graber/Frei, Basler Kommentar ZPO, 2. A., N.5f. zu Art. 83 ZPO mit Hinweisen). Die Y \_\_\_\_\_ trat ihre Forderungen im Betrage von Fr. 31'828.85 samt 5% Zins und Kosten gegenüber X \_\_\_\_\_ an C \_\_\_\_\_ ab. Diese Forderung ist Gegenstand des vorliegenden Aberkennungsklageverfahrens, weshalb eine Veräusserung des Streitgegenstandes vorliegt. Artikel 83 ZPO sieht vor, dass der Erwerber anstelle der veräussernden Partei in den Prozess eintreten kann; er muss aber nicht. Es steht dem Erwerber somit frei, ob er das Verfahren anstelle der veräussernden Partei weiterführen will oder nicht. Mit einem Parteiwechsel muss grundsätzlich auch die veräussernde Partei einverstanden sein

- 13 - (Botschaft ZPO, 7286). Sie wird aber kaum ein Interesse haben, einen Parteiwechsel zu verhindern, da ihr nach der Veräusserung die Aktivlegitimation bzw. die Passivlegitimation fehlt (Graber/Frei, a.a.O., N. 8 zu Art. 83 ZPO). Der Gesetzgeber hat keine Vorschriften darüber aufgestellt, wie die Mitteilung des Parteiwechsels an das Gericht zu erfolgen hat. Da der Erwerber dem Prozess beitreten kann, jedoch nicht muss, bedarf es hier einer ausdrücklichen Erklärung des Erwerbers; das Gericht darf nicht ohne weiteres annehmen, dass ein Parteiwechsel stattfindet (Guldener, ZPR, 293). Es empfiehlt sich daher, dass die veräussernde Partei den Parteiwechsel im Verfahren gegenüber dem Gericht schriftlich bekannt gibt und gleichzeitig eine schriftliche Bestätigung des Erwerbers einreicht, dass er bereit ist, das Verfahren anstelle der bisherigen Partei weiterzuführen. Das Gesetz sagt auch nicht, bis zu welchem Zeitpunkt ein Parteiwechsel spätestens stattfinden muss. Ein Parteiwechsel kann damit jederzeit bis zum Urteilszeitpunkt und auch noch in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren erfolgen (Graber/Frei, a.a.O., N.19f. zu Art. 83 ZPO mit Hinweisen). Vorliegend teilte die Y \_\_\_\_\_ dem Gerichte am 19. November 2014 lediglich mit, dass sie ihre gesamte Forderung gegenüber X \_\_\_\_\_ an C \_\_\_\_\_ abgetreten habe und legte dieser

Eingabe eine Forderungsabtretung bei. Weder in der Eingabe noch in der Forderungsabtretung wurde jedoch ein Parteiwechsel in diesem Verfahren erwähnt. Aufgrund der unterbliebenen Mitteilung und da das Gericht nicht ohne weiteres einen Parteiwechsel annehmen kann, bleibt es dabei, dass die Y \_\_\_\_\_ weiterhin Partei in vorliegendem Verfahren ist und kein Parteiwechsel zu C \_\_\_\_\_ stattgefunden hat.

### **E. 4.3**

Veräussert der Kläger das Streitobjekt während eines laufenden Zivilverfahrens, und tritt der Erwerber nicht in den Prozess ein, verliert der Kläger grundsätzlich die Aktivlegitimation und die Klage ist abzuweisen (Schwander in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N. 26 zu Art. 83 ZPO, Gross/Zuber, Berner Kommentar ZPO, N. 18 zu Art. 83 ZPO). Das Gesetz berechtigt die veräussernde Partei nicht zur Weiterführung des Verfahrens als Prozessstandschafterin, welche den Prozess an Stelle des Erwerbers, aber im eigenen Namen als Partei, führen könnte. Der Veräusserer kann den Prozess einzig weiterführen, wenn er (sofern dies im entsprechenden Verfahrensstadium überhaupt noch möglich ist) seine Rechtsbegehren in dem Sinne abändert, als er die Leistung an den Erwerber verlangt (Graber/Frei, a.a.O., N 10 ff. zu Art. 83 ZPO mit Hinweisen).

- 14 - 5.

### **E. 5**

Der Kläger X \_\_\_\_\_ hat der Beklagten eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen.

- 3 - D. In einem weiteren Schriftenwechsel und nach Durchführung des Beweisverfahrens hielten die Parteien in ihren Schlussdenkschriften ihre bisherigen Rechtsbegehren aufrecht. E. Das Bezirksgericht A \_\_\_\_\_ erkannte mit Urteil vom 9. April 2013, welches den Parteien in begründeter Form am 16. April 2013 zugestellt wurde, was folgt: 1. Die Aberkennungsklage von X \_\_\_\_\_ vom 29. April 2011 wird abgewiesen. 2. a) X \_\_\_\_\_ bezahlt der Y \_\_\_\_\_ AG den Betrag von Fr. 31'828.85 nebst Zins zu 5% seit dem 23. Juli 1997, den Betreuungskosten von Fr. 100.00, den Rechtsöffnungskosten von Fr. 340.00 und der Parteientschädigung für das Rechtsöffnungsverfahren von Fr. 540.00.

b) In der Betreuung Nr. xxx1 des Betreibungs- und Konkursamtes A \_\_\_\_\_ wird für diese Beträge die definitive Rechtsöffnung gewährt. 3. Die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 3'200.00 (umfassend die Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.00 und Auslagen von pauschal Fr. 200.00) werden X \_\_\_\_\_ auferlegt und mit den von ihm geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. Die Überschüsse werden den Parteien zurückerstattet. 4. X \_\_\_\_\_ bezahlt der Y \_\_\_\_\_ AG eine Parteientschädigung von Fr. 5'000.00.

F. X \_\_\_\_\_ focht das Urteil mit Berufung vom 16. Mai 2013 beim Kantonsgericht Wallis an und stellte die nachfolgenden Rechtsbegehren: 1. Die Berufung wird gutgeheissen und das Urteil des Bezirksgerichts A \_\_\_\_\_ vom 8. April 2013 wird aufgehoben. 2. Es wird festgestellt, dass die Forderung in der Betreuung Nr. xxx1 des Betreibungs- und Konkursamtes A \_\_\_\_\_ vom 4. Februar 2011 von CHF 31'828.85 plus Zinsen von 5% seit dem 15.02.1991 gegen X \_\_\_\_\_ nicht besteht. 3. Die Beklagte zahlt dem Kläger für das Haupt- und das Berufungsverfahren eine angemessene Parteientschädigung gemäss GTar. 4. Die Kosten von Verfahren und Entscheid für das Haupt-

sowie das Berufungsverfahren werden vollumfänglich der Beklagten auferlegt. G. Nachdem der Berufungskläger den Kostenvorschuss geleistet hatte, räumte das Kantonsgericht der Gegenpartei mit Verfügung vom 10. Juni 2013 eine Frist von dreissig Tagen zur Einreichung einer Berufungsantwort und zur Erhebung einer Anschlussberufung ein; gleichzeitig wurde den Parteien angezeigt, dass das Kantonsgericht über die Berufung ohne Verhandlungen entscheiden werde.

- 4 - H. Die mit Berufungsantwort vom 6. Juli 2013 eingereichten Rechtsbegehren lauteten wie folgt: 1. Die Berufung ist abzuweisen. 2. Der Berufungskläger hat die Kosten von Verfahren und Entscheid zu tragen. 3. Der Berufungskläger hat dem Berufungsbeklagten eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen. I. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 hinterlegte der Berufungskläger einen Bankkontoauszug der B\_\_\_\_\_ AG vom 30. Juni 1993, woraus ersichtlich ist, dass diese am 16. Juni 1993 dem Y\_\_\_\_\_ einen Betrag von Fr. 30'000.-- überwiesen hat. Der Berufungskläger machte geltend, die in diesem Verfahren strittige Forderung sei durch die B\_\_\_\_\_ AG im Umfang von Fr. 30'000.-- bezahlt worden. Die B\_\_\_\_\_ habe zum Zeitpunkt der Zahlung der Fr. 30'000.-- kein Mandat an die Y\_\_\_\_\_ erteilt gehabt, so dass die Zahlung die strittige Forderung betreffen müsse. Vom nun vorliegenden Auszug habe er erst jetzt Kenntnis erhalten und er hätte ihn sofort ins Recht gelegt, weshalb die Voraussetzungen gemäss Artikel 317 ZPO erfüllt seien und dieses Beweismittel als Novum berücksichtigt werden müsse. J. Diese Eingabe vom 4. Dezember 2013 samt dem Kontoauszug wurde der Berufungsbeklagten zugestellt und ihr wurde eine zehntägige Frist zur Einreichung einer Stellungnahme angesetzt. Die Berufungsbeklagte liess sich jedoch hierzu nicht vernehmen. K. Am 19. November 2014 teilte die Y\_\_\_\_\_ dem Gerichte mit, dass sie die gesamte Forderung an C\_\_\_\_\_ abgetreten habe. Zusammen mit dieser Eingabe liess die Berufungsbeklagte dem Gericht eine Forderungsabtretung der Y\_\_\_\_\_ an C\_\_\_\_\_ mit folgendem Inhalt zukommen: Die Parteien vereinbarten folgende Forderungsabtretung: 1. Gemäss Urteil des Bezirksgericht A\_\_\_\_\_ vom 09.09.2013 [recte: 9. April 2013] steht der Y\_\_\_\_\_ AG gegenüber Herrn X\_\_\_\_\_ eine Forderung im Betrag von CHF 31'828.85 nebst 5% Zins seit dem 23.07.1997 sowie die Kosten zu. Dieses Urteil wurde vom Schuldner ans Kantonsgericht Wallis weitergezogen und ist dort noch hängig. 2. Die Forderung wurde bereits im November 2009 an Herrn C\_\_\_\_\_ für seine Guthaben gegenüber der Y\_\_\_\_\_ abgetreten und ist dann am 11.01.2001 rückziediert worden. 3. Hiermit tritt die Y\_\_\_\_\_ AG diese Forderung im Betrag von CHF 21'828.85 nebst 5 % Zins sowie die zugesprochenen Kosten gemäss Urteil des Bezirksgericht A\_\_\_\_\_ vom 09.09.2013 erneut an

- 5 - Herrn C\_\_\_\_\_ ab zur Verrechnung mit der von ihm geltend gemachten Forderungen gegenüber der Y\_\_\_\_\_ AG. Diese Eingabe samt Abtretung wurde dem Berufungskläger am 20. November 2014 zugestellt. Dieser nahm dazu nicht Stellung.

Sachverhalt und Erwägungen

1.

### **E. 5.1**

Die Aberkennungsklage (Art. 83 Abs. 2 SchKG) ist eine negative Feststellungsklage (Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. A., Zürich 1997, Bd. I, N. 17 zu Art. 83 SchKG; Staehelin, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, N. 14 zu Art. 83 SchKG), mit der die Fest-

der Nichtexistenz der betriebenen Forderung verlangt werden kann, nicht aber die Aufhebung der provisorischen Rechtsöffnung (BGE 128 III 46 E. 4a). Es ist eine materielle Klage, die sich mit Ausnahme der Verteilung der Parteirollen und des Gerichtstandes grundsätzlich nicht von einer ordentlichen Feststellungsklage unterscheidet (BGE 128 III 47, 124 III 208ff., 95 II 620; ZWR 1991 S. 382ff.). Das Urteil erlangt volle Rechtskraft (Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 7. A., Bern 2003, § 19 N. 95 und 104). Der Aberkennungsprozess steht allerdings immer notwendig mit einer Betreibung im Zusammenhang. Seine Eröffnung setzt die Einleitung einer gültigen Betreibung voraus. Ist der Aberkennungsprozess einmal eingeleitet, unterscheidet er sich nicht wesentlich von einem ausserhalb des Betreibungsverfahrens durchgeführten Prozess. Insbesondere ist, trotz vertauschter Parteienrollen, die Verteilung der Beweislast die gleiche, und es stehen dem klagenden Schuldner auch alle materiellrechtlichen Einreden zu. Der Aberkennungsbeklagte (Gläubiger) hat also grundsätzlich sein Rechtsverhältnis zum Schuldner und seine Forderung zu beweisen. Andererseits kann der Betriebene in diesem Verfahren alle Einreden gegen die Forderung vorbringen, sowohl diejenigen, die er bereits bei der Rechtsöffnung geltend gemacht hat und dort als begründet erklärt wurden, als auch alle andern, selbst wenn sie erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls oder gar nach Einleitung des Prozesses entstanden sind (BGE 128 III 44, 95 II 242/254, 620; Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, 3. A., Zürich 1993, Bd. I, S. 268).

## E. 5.2

Die Frage der Aktiv- und Passivlegitimation ist nicht eine Frage der Prozessvoraussetzungen, sondern eine solche der Sachlegitimation, die vom Richter in jedem Stadium des Verfahrens zu prüfen ist (BGE 126 III 63 E. 1a, 114 II 345 E. 3d, Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, 7. A., Bern 2001, 7. Kap. N. 89 f.). Die Sachlegitimation fehlt, wenn der Anspruch nicht dem Kläger zusteht oder nicht dem Beklagten gegenüber besteht. Der Entscheid über die fehlende Sachlegitimation erfolgt durch Sachurteil und lautet auf Abweisung der Klage. Aufgrund der vertauschten Parteienrollen im Aberkennungsprozess fehlt es an der Sachlegitimation der Berufungsbeklagten, wenn der Anspruch nicht der Aberkennungsbeklagten zusteht.

- 15 - Durch die Zession ihrer Forderungen gegenüber X\_\_\_\_\_ an C\_\_\_\_\_ ging dieser Anspruch auch auf diesen über. Da C\_\_\_\_\_ nicht in dieses Verfahren eingetreten ist und die Y\_\_\_\_\_ ihren Anspruch gegenüber X\_\_\_\_\_ an C\_\_\_\_\_ abgetreten hat, fehlt es der Y\_\_\_\_\_ in vorliegendem Verfahren an der Legitimation, um gegenüber X\_\_\_\_\_ die abgetretene Forderung geltend zu machen. Der Y\_\_\_\_\_ fehlt es daher vorliegend an der Sachlegitimation. Es gilt daher das Nichtbestehen der betriebenen Forderung festzustellen und die Berufung ist in diesem Sinne gutzuheissen. Da die Berufung gutgeheissen wird und mithin der Berufungskläger obsiegt, hat die Berufungsbeklagte sowohl die erstinstanzlichen Prozesskosten wie auch jene des Berufungsverfahrens zu tragen. 6. Da die Berufung infolge fehlender Sachlegitimation der Y\_\_\_\_\_ gutgeheissen werden muss, erübrigt es sich, die weiteren Rügen der Berufung, mit Ausnahme der Kosten, zu behandeln. 7. Der Berufungskläger kritisiert in seiner Berufung zu Recht, dass der Bezirksrichter nicht begründet habe, wie er die Gerichtskosten und die Parteientschädigung festgelegt habe. Zudem wird insbesondere auch die Höhe der Gerichtsgebühr beanstandet, da das Verfahren in einem normalen, wenig umfangreichen Schriftenverkehr, einzig mit einer Parteienvernahme und ohne Schlussverhandlung,

sondern bloss mit Schlussdenkschriften bestanden habe. 7.1. Das Gericht hat in seinem Urteil die Prozesskosten, welche sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung umfassen (Art. 95 ZPO), von Amtes wegen festzulegen (Art. 104 f. ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich dabei nach kantonaem Recht (Art. 96 ZPO); für den Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009. 7.2 Die Entscheidungsgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO) wird aufgrund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation und nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 und 2 GTar). Der Streitwert beträgt Fr. 31'828.85, so dass die Entscheidungsgebühr zwischen Fr. 1'800.-- und Fr. 5'000.-- (Art. 16 Abs. 1 GTar in der damals gültigen Fassung) festzulegen ist. Im Berufungsverfahren liegt die Entscheidungsgebühr zwischen Fr. 1'800 und Fr. 6'000.-- (Art. 16 Abs. 1 GTar in der heute gültigen

- 16 - Fassung), wobei im Berufungsverfahren ein Reduktionskoeffizient von 60 % berücksichtigt werden kann (Art. 19 GTar). Das Dossier ist nicht sehr umfangreich, auch wenn die Unterlagen des Verfahrens C1 07 192 beigezogen wurden. Das Verfahren bestand in einem doppelten Schriftenwechsel, der Durchführung einer Instruktionssitzung, der Anhörung beider Parteien und der Hinterlage der Schlussdenkschriften. Rechtlich bot das Dossier nicht allzu grosse Schwierigkeiten. Der Bezirksrichter hat die Gerichtsgebühr erstinstanzlich auf Fr. 3'000.-- im Rahmen des Tarifes festgesetzt, was einem Verfahren zwischen einem leichten und normalen Schwierigkeitsgrad entspricht. Die Höhe der Gerichtsgebühr ist mithin nicht zu beanstanden. Allerdings kann das Gericht nur seine effektiven Auslagen berücksichtigen und diese keinesfalls pauschal verrechnen. Im vorliegenden Verfahren sind seitens des Gerichts keine Auslagen aktenkundig, so dass auch keine hätten verrechnet werden können. Die gesamten erstinstanzlichen Gerichtskosten belaufen sich somit auf Fr. 3'000.--. Da der Bezirksrichter Fr. 3'200.-- an Gerichtskosten mit den Vorschüssen von X\_\_\_\_\_ verrechnete aber lediglich Fr. 3'000.-- hätte verrechnen können, hat das Bezirksgericht A\_\_\_\_\_ X\_\_\_\_\_ Fr. 200.-- zurückzuerstatten. Da die erstinstanzlichen Gerichtskosten von X\_\_\_\_\_ bezahlt wurden, schuldet die Y\_\_\_\_\_ X\_\_\_\_\_ Fr. 3'000.-- für geleistete Vorschüsse. 7.3

Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO). Das Honorar des Rechtsbeistands richtet sich in der Regel nach dem Streitwert (Art. 27 Abs. 2 und 28 Abs. 1 GTar). Bei einem noch strittigen Betrag von Fr. 31'828.85 beträgt der ordentliche Rahmen, Mehrwertsteuer inklusive (Art. 27 Abs. 5 GTar), Fr. 4'700.-- bis Fr. 6'800.-- (Art. 32 Abs. 1 GTar). Der Bezirksrichter hat die Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 5'000.-- festgelegt. In Anwendung des Rahmentarifs und in Berücksichtigung, dass das Dossier nicht besonders umfangreich ist und rechtlich keine allzu grossen Schwierigkeiten bot, die Rechtsvertreter drei Schriftsätze hinterlegten und an zwei Sitzungen teilgenommen haben, wobei die Beweisaufnahmesitzung lediglich im Parteiverhör bestand, hat das Kantonsgericht keine Veranlassung, diesen Betrag abzuändern, zumal er im Rahmen des Tarifs festgelegt wurde und einem Dossier mit einem Schwierigkeitsgrad zwischen leicht und normal entspricht. Sowohl für die Gerichtskosten wie auch für die Parteientschädigung ging der Bezirksrichter vom gleichen Schwierigkeitsgrad aus. Mithin bleibt es bei einer Parteientschädigung von Fr. 5'000.-- für das erstinstanzliche Verfahren. Aufgrund des

- 17 - Verfahrensausgang schuldet die Y\_\_\_\_\_ X\_\_\_\_\_ eine Parteientschädigung von Fr. 5'000.-- für das erstinstanzliche Verfahren. 7.4 Aufgrund derselben Kriterien wie bei erster Instanz sind auch die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens festzulegen. Bei einem Streitwert von Fr. 31'828.85 liegt die Entscheidegebühr zwischen Fr. 1'800 und Fr. 6'000.-- (Art. 16 Abs. 1 GTar), wobei im Berufungsverfahren ein Reduktions-Koeffizient von 60 % berücksichtigt werden kann (Art. 19 GTar). Vorliegend rechtfertigt sich daher nach richterlichem Ermessen die Gebühr auf Fr. 2'000.-- festzusetzen. Auslagen sind dem Gericht keine entstanden, so dass sich die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren auf total Fr. 2'000.-- belaufen. Diese werden mit dem von X\_\_\_\_\_ geleisteten Vorschuss von Fr. 1'200.-- verrechnet, so dass die Y\_\_\_\_\_, welche auch die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens zu bezahlen hat, X\_\_\_\_\_ für geleistete Vorschüsse im Berufungsverfahren Fr. 1'200.-- und dem Kantonsgericht Fr. 800.-- zu bezahlen hat. 7.5 Die Parteientschädigung wird pauschal gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif und die Kosten und Entschädigungen festgelegt (Art. 260 Abs. 2 ZPO). Sie umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen und die Kosten der berufsmässigen Vertretung, wobei sich das Honorar des Rechtsbeistands in der Regel nach dem Streitwert richtet (Art. 27 Abs. 2 und 28 Abs. 1 GTar). Bei einem noch strittigen Betrag von Fr. 31'828.85 beträgt der ordentliche Rahmen, Mehrwertsteuer inklusive (Art. 27 Abs. 5 GTar), Fr. 4'700.-- bis Fr. 6'800.-- (Art. 32 Abs. 1 GTar). In Anwendung des Rahmentarifs und in Berücksichtigung der Bedeutung sowie der Natur des Falls, der Prozessführung der Parteien, des Umfangs der Akten, der Schwierigkeit und der vom Anwalt nützlich aufgewandten Zeit (Art. 27 Abs. 1 GTar) und in Berücksichtigung eines Reduktionskoeffizienten von 60% für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht, beträgt das Honorar im Prinzip minimal Fr. 1'880.-- und maximal Fr. 2'720.-- (Art. 35 Abs. 1 lit. a GTar). Innerhalb des vorgegebenen Rahmens bemisst das Gericht das Honorar anhand der gleichen Kriterien wie oben betreffend die Gerichtskosten festgehalten. Vorliegend rechtfertigt sich daher nach richterlichem Ermessen die Parteientschädigung auf Fr. 2'000.-- (Auslagen inklusive) festzusetzen. Die Y\_\_\_\_\_ schuldet demnach X\_\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.--.

- 18 -

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Berufung wird gutgeheissen und das Urteil des Bezirksgerichts A\_\_\_\_\_ vom 9. April 2013 aufgehoben. 2. Es wird festgestellt, dass X\_\_\_\_\_ der Y\_\_\_\_\_ AG den Betrag von Fr. 31'828.85 nebst Zins zu 5% seit dem 23. Juli 1997, die Betreuungskosten von Fr. 100.--, die Rechtsöffnungskosten von Fr. 340.-- und die Parteientschädigung von Fr. 540.-- nicht schuldet. 3. Die Y\_\_\_\_\_ AG bezahlen die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens im Betrage von Fr. 3'000.--. Diese werden mit den von X\_\_\_\_\_ geleisteten Vorschüssen verrechnet. Die Y\_\_\_\_\_ AG bezahlen X\_\_\_\_\_ für geleistete Vorschüsse Fr. 3'000.--. Nebst den Rückzahlungen (Fr. 300.-- an X\_\_\_\_\_ und Fr. 500.-- an die Y\_\_\_\_\_ AG) stattet das Bezirksgericht A\_\_\_\_\_ X\_\_\_\_\_ zusätzlich Fr. 200.-- zurück. 4. Die Y\_\_\_\_\_ AG bezahlen X\_\_\_\_\_ eine Parteientschädigung von Fr. 5'000.-- für das erstinstanzliche Verfahren. 5. Die Y\_\_\_\_\_ AG bezahlen die Kosten des Berufungsverfahrens im Betrage von Fr. 2'000.--. Diese werden mit dem von X\_\_\_\_\_ geleisteten Vorschuss von Fr. 1'200.-- verrechnet. Die Y\_\_\_\_\_ AG bezahlen dem Kantonsgericht die restlichen Kosten von Fr. 800.-- und X\_\_\_\_\_ Fr. 1'200.-- für geleistete Vorschüsse. 6. Die Y\_\_\_\_\_ AG

bezahlen X\_\_\_\_\_ eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- für das Berufungsverfahren.

Sitten, 30. Juni 2015

**E. 8**

und 9 der vorgenannten Vereinbarung vom 15. Februar 1991 zwischen der Y\_\_\_\_\_ und X\_\_\_\_\_ wurden zu einem integrierenden Bestandteil des Sachübernahmevertrages erklärt und die B\_\_\_\_\_ AG übernahm diesbezüglich alle Rechte und Pflichten von X\_\_\_\_\_.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.